



UniversitätsKlinikum Heidelberg

Umgang mit Nebentätigkeiten an Hochschulen im beschaffungsnahen Umfeld zur Vermeidung von Korruption

Markus Jones, MBLT

Leiter Geschäftsbereich Rechtsabteilung und Drittmittelmanagement

Geschäftsführer Technology Transfer Heidelberg GmbH

Rechtsanwalt

Korruption im Krankenhaus: keine rein strafrechtliche Materie

- Strafrecht: 299, 331 StGB ff.
- Nebentätigkeitsrecht
- Arbeitsrecht
- Ärztliches Berufsrecht
- Beihilferecht (Subventionsverlust)
- Steuerrecht (Verlust Gemeinnützigkeit)

Historie

„Herzklappenskandal“ in Heidelberg

Einwerbung von Drittmitteln, nichtverbrauchte
Drittmittel wurden für anderes Projekt verwendet
Strafbarkeit gegeben?

Über 3.000 Ermittlungsverfahren alleine in 2007

Grundprinzipien

- Trennung: kein Zusammenhang zwischen mit Beschaffungsleistungen
- Transparenz: nachvollziehbar für den Arbeitgeber und sonstige Dritte?
- Äquivalenz: angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung
- Dokumentation: schriftliche Fixierung, bspw. Aufschlüsselung der Zahlungen verteilt auf Stunden

Freizeichnung nach 331 Abs. 3 StGB

Problem gelöst? Nein, da Risiko der Strafbarkeit der Verwaltung (Verlagerung)

Strategie: Vermeidung von Ermittlungsverfahren
→ Abstimmung mit Staatsanwaltschaft München I, unter welchen Bedingungen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Absprachen mit Staatsanwaltschaft

- Zulässige Vergütung: analog GOÄ, bedeutet ca. 120 EUR / Stunde. Ausgewiesene Experten können 250 – maximal 300 EUR / Stunde erhalten.
- Umfang der Vergütung: Zeitbemessung für Vorbereitung sowie Tätigkeit (bspw. Vortrag) an sich, Reisezeit wird nicht angerechnet
- Fahrt-/Übernachungskosten/Kongressgebühren sind Aufwendungen, kein Honorar

Der Teufel steckt im Detail

Als Aufwendungen sind unbedenklich:

- Fahrtkosten (Problem Flugkosten)
- Übernachtungskosten nur, wenn Hin- und Rückreise an einem Tag nicht möglich,
- Verpflegungskosten: nur im Rahmen des Kongresses angebotene „übliche“ Verpflegung (Arbeitsessen, nicht jedoch Luxusbuffet bzw. Essen mit Showeinlage)

Interessenlagen

Geschäftsführung

- Kostendeckende Durchführung
- Transparenz, strategische Ausrichtung (bspw. Abteilungsleitung)
- Arbeitnehmerschutz
- Haftung minimieren
- Korruptionsbekämpfung
- Steuerrecht, Beihilferecht

Wissenschaftler

- Forschung
- Publikation
- Hoher Bedarf nach wirtschaftlicher Transparenz (Kontostand, Befristung Mitarbeiter)

Klinik/Arzt

- „Innovative Behandlung auf neuestem Stand“
- Kostendeckung / Kostenneutralität aus Sicht des Abteilungsbudgets

Industrieunternehmen

- Monetäre Interessen im Vordergrund: Patentschutz, Marktsegment sichern, Marketing etc.
- Strategische Weiterentwicklung
- Haftungsrisiken minimieren

Fall 1

- Arzt Studienleiter am UKL, Studie ist finanziert durch die Firma X. Zugleich bietet X dem Arzt einen Beratervertrag an.

→ Keine Beratung in Nebentätigkeit, wenn Beratungsgegenstand identisch / teilidentisch mit Studientätigkeit ist.
(Beratung in Dienstaufgabe möglich)

Fall 2

- Arzt Studienleiter am UKL, Studie ist finanziert durch die Firma X. Zugleich Teilnahme am „Advisory Board“ zum Studienthema in Nebentätigkeit?
- Advisory Board nicht in Nebentätigkeit, da von Dienstaufgabe nicht abgrenzbar

Fall 3

Arzt verordnet Produkte der Firma X.
Zugleich soll der Arzt X in
Nebentätigkeit beraten.

	Vergütung p.a.	Jahresumsatz gesamt	Jahresumsatz Abteilung	Anteil %
Prof. X	xxxx €	851.500,60 €	351.442,40 €	41,27
Prof. Y	xxxx €	64.150,12 €	34.941,38 €	54,47
Prof. Z	xxxx €	1.996.501,38 €	156.280,59 €	7,83
Prof. Ä	xxxx €	851.500,60 €	351.442,40 €	41,27

Beratung im „Beschaffungsumfeld“

Entscheidungsmöglichkeiten:

Var.1: Keine Genehmigung

Var.2: Grundsätzliche Genehmigung

Var.3: Genehmigung nur bei Einhaltung
Vier-Augen-Prinzip (Gegenzeichnung
durch Vorstand, oberhalb von 5.000
EUR/Vertrag, maximal 20.000
EUR/Jahr und Firma)

Spannungsfeld

- GOÄ-Ansatz für Studien toleriert, mehr ist strafbar

! Widerspruch !

- Beihilferecht verlangt in öffentlich getragenen Krankenhäusern Vollkostenansatz zzgl. 5 % Gewinnaufschlag, GOÄ deckt überwiegend Betriebskosten, nicht Investitionskosten ab.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!